

Informationsvorlage Nr. I-016/2019

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 50

Gegenstand:

Ergebnis des Prüfauftrages zur Steigerung der Attraktivität des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K

zur Kenntnis an	Sitzungstermine	Status öffentlich/ nicht öffentlich
Sozialausschuss	02.05.2019	nicht öffentlich
Behindertenbeirat	07.05.2019	nicht öffentlich
Agenda-Beirat	07.05.2019	nicht öffentlich
Seniorenbeirat	14.05.2019	nicht öffentlich
Migrationsbeirat	14.05.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	15.05.2019	öffentlich

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Ralph Burghart

Unterschrift

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Stadtrates zum BA-035/2018 wird das Prüfergebnis zur Steigerung der Attraktivität des Chemnitzpasses/Chemnitzpasses K (CP/CP K) vorgelegt.

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.08.2018 mit Beschluss BA-035/2018 die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, ob Vergünstigungen, die für den Bezieherkreis des CP/CP K an anderer Stelle gewährt werden, als Leistungen des CP/CP K aufgenommen werden können sowie weitere Vergünstigungen zu schaffen.

Weiterhin sollte die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden, um verstärkt auf den CP/CP K aufmerksam zu machen.

2. Aufnahme von Vergünstigungen anderer Stellen als Leistungen des CP/CP K

Entsprechend der Begründung zum Beschlussantrag Nr. BA-035/2018 sollte geprüft werden, ob die Stadt derzeit Leistungen für Berechtigte des CP/CP K gewährt, die extra zu beantragen sind. Hier wurden das Mittagessen während der Ferienzeiten, aber auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz benannt.

Die Anspruchsgrundlagen für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergeben sich aus § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), § 3 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Nur diese Rechtsnormen bilden die Grundlage für die Gewährung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Der in Ergänzung zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes durch die Stadt Chemnitz gewährte Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Schüler, die während der Ferien den Hort (Kindertageseinrichtung) besuchen, erfolgt entsprechend der Ferien-Mittagessen-Richtlinie der Stadt Chemnitz i. V. m. SGB II/SGB XII/BKGG/AsylbLG. Voraussetzung dafür ist, dass die Schüler einen dem Grunde nach bestehenden Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben.

Schülerinnen und Schüler mit einem CP K sind, soweit sie

- während der Ferien den Hort (Kindertageseinrichtung) besuchen und
- dort das gemeinschaftliche Mittagessen einnehmen

bereits jetzt von der Ferien-Mittagessen-Richtlinie der Stadt Chemnitz i. V. m. SGB II/SGB XII/BKGG/AsylbLG umfasst.

3. Erhöhung bestehender oder Schaffung weiterer Vergünstigungen für CP/CP K Inhaber

Mit dem CP/CP K ist es bereits jetzt möglich, eine Vielzahl von Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Eine aktuelle Übersicht bietet das Merkblatt zum Chemnitzpass (Anlage 1). Näheres zur Höhe der entsprechenden Vergünstigungen ergeben sich aus den Gebührensatzungen oder Entgeltordnungen der Einrichtungen.

Um die Möglichkeiten der Erhöhung bestehender oder die Schaffung weiterer Vergünstigungen für CP/CP K Inhaber zu eruieren, wurde der Prüfauftrag den Dezernaten 1, 3 sowie den Ämtern 40, 41, 49, 51 und 52 des Dezernates 5 zur Stellungnahme zugeleitet. Zusammenfassend ergeben sich folgende Prüfergebnisse:

3.1 Prüfergebnis Bereich D1

Steuern und Abgaben sind an einen jeweiligen gesetzlichen Tatbestand gebunden, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Sie sind allen Steuerpflichtigen gleichermaßen aufzuerlegen. Daher ist die Schaffung weiterer Vergünstigungen bzw. Nachlässe für Inhaber eines CP/CP K im Bereich der kommunalen Steuern nicht möglich

Unter Beachtung der allgemeinen steuerlichen Grundsätze sind Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen möglich. In den Steuersatzungen der Stadt Chemnitz sind jedoch keine entsprechenden Regelungen enthalten, die unter die Rubrik „Vergünstigung für CP/CK K Inhaber“ einzuordnen sind.

Eine einkommensbezogene Ermäßigung der Hundesteuer ist in der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz nicht enthalten. Die Einführung dieses Ermäßigungstatbestandes ist auch zukünftig nicht vorgesehen.

Auch die Chemnitzer Zweitwohnungssteuersatzung beinhaltet keine einkommensbezogenen Befreiungstatbestände. Das CP Inhaber eine Zweitwohnung besitzen ist eher unwahrscheinlich.

Seit Einführung dieser Steuer im Jahr 2006 ist darüber hinaus kein Steuerpflichtiger bekannt, der Inhaber eines CP ist.

Im Bereich des Kämmereiamtes sind keine Vergünstigungen erkennbar, die dem betreffenden Personenkreis gewährt werden können.

3.2 Prüfergebnis Bereich D3

Im Bereich des Dezernates 3 bestehen bereits Vergünstigungen/Nachlässe für Inhaber eines CP/CP K für den Tierpark (einschließlich Wildgatter).

Im Jahr 2017 nutzten 1.149 Erwachsene und 385 Kinder mit einem CP/CP K dieses Angebot. Erwachsene mit einem CP zahlen für den Besuch im Tierpark 3 Euro an statt 6 Euro. Für das Wildgatter sind es 2 Euro an statt 3 Euro. Für Kinder ist der Eintritt frei. Insgesamt entstanden 2017 folgende Kosten:

Art der Vergünstigung	bereits entstandene Kosten in Euro	Besucher CP	Besucher CP K
CP - Tierpark	1.455	485	
CK K - Tierpark	650		325
CP - Wildgatter	664	664	
CP K - Wildgatter	60		60
Gesamt	2.829	1.149	385

Eine Deckungsquelle ist nicht vorhanden, die Mindererträge werden bei der Planung berücksichtigt. Damit ist der CP/CP K den Tierpark bzw. das Wildgatter betreffend sehr attraktiv.

Bei Amtshandlungen des Standesamtes besteht die Möglichkeit nach § 3 der Sächsischen Personenstandsverordnung von Gebühren abzusehen oder diese zu ermäßigen. Gründe hierfür können ein Unvermögen zur Zahlung (Bedürftigkeit) oder Gründe der Billigkeit sein. Hier ergibt sich ein Ermäßigungstatbestand auf Grund Rechtsverordnung (Ermessensentscheidung).

Ebenso können bei der Meldebehörde für nachfolgende Leistungen Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt werden, soweit Bedürftigkeit vorliegt:

- Personalausweis (§ 1 Abs. 6 PAuswGebV)
- Reisepass (§17 Passverordnung)
- Meldebescheinigungen/Beglaubigungen (§ 64 SGB X)
- Führungszeugnisse (Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz beschreibt Näheres)

Auch hier sind spezielle Rechtsverordnungen bzw. Gesetze die jeweilige Anspruchsgrundlage (Ermessensentscheidung).

3.3 Prüfergebnis Bereich D5

3.3.1 Amt 41, Kulturbetrieb

Im Kulturbetrieb sollte die Befreiung der reduzierten Jahresgebühr der Stadtbibliothek geprüft werden.

Die Jahresgebühr beträgt entsprechend der derzeit gültigen Satzung 20 Euro. CP Inhaber zahlen eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 10 Euro. Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Zahlung der Jahresgebühr befreit.

Bei einer Befreiung der CP Inhaber von der Jahresgebühr ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Art der Vergünstigung	entstehende Kosten in Euro	Deckungsquelle
Befreiung der CP Inhaber von der reduzierten Jahresgebühr der Stadtbibliothek	ca. 2.500	keine

Eine Deckungsquelle für die entstehenden Kosten ist nicht vorhanden.

Darüber hinaus könnte über eine Gebührenbefreiung bzw. Ermäßigung für Inhaber eines CP/CP K für die Nutzung des Stadtarchivs nachgedacht werden. Die zu erwartenden Kosten können aktuell nicht benannt werden.

3.3.2 Amt 49, Kunstsammlungen Chemnitz

In allen Museen der Kunstsammlungen Chemnitz erhalten die Inhaber eines CP folgende Vergünstigungen:

- freier Eintritt
- ermäßigter Preis bei Führungen
- ermäßigter Preis bei Veranstaltungen (Vorträge, Konzerte)
- ermäßigter Preis für Museumspädagogische Angebote (Kurse, Veranstaltungen...)

Sicherlich wäre es eine Möglichkeit und auch wünschenswert, Inhabern eines CP statt der Ermäßigungen für Führungen, Veranstaltungen und Museumspädagogische Angebote, die Möglichkeit des freien Zugangs zu gewähren. Es können jedoch hierfür keine Kosten angegeben werden, da der ermäßigte Zugang über die Kasse nicht differenziert nach CP Nutzern ausgewertet werden kann. Eine potentielle Deckungsquelle für etwaige Kosten kann nicht benannt werden.

3.3.3 Amt 51, Amt für Jugend und Familie

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 die finanziellen Mittel für die Erhöhung des Zuschusses bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen für Inhaber des CP/CP K um 5 Euro pro Tag und Teilnehmer für die Jahre 2019/2020 beschlossen.

Somit erhalten Chemnitzer Teilnehmer mit CP/CP K statt 15 Euro pro Kind/Übernachtung einen Zuschuss von 20 Euro. Die Änderung der Richtlinie zur Förderung- und Jugenderholung wird zur Beschlussfassung für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet und soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten.

3.3.4 Amt 52, Sportamt

Im Sportamtsbereich sind die Inhaber der CP/CP K beim Eintritt in die Chemnitzer Bäder auf Grundlage der Sportstättengebührensatzung berücksichtigt.

Vergünstigungen für CP/CP K Inhaber für eine Sportstättennutzung (Sporthallen und Sportplätze)

zu erlangen, ist nicht erforderlich, weil i. d. R. Vereine die größte Nutzergruppe, gelegentlich auch voll zahlende Firmen o. ä., sind. Dies widerspiegelt sich auch in der Sportstättengebührensatzung, CP/CP K Inhaber sind hier nicht vorgesehen.

In den Chemnitzer Bädern ist die Inanspruchnahme des Chemnitzpasstarifes hoch.

Mit Eintrittspreisen von 1 Euro (CP K), 1,80 Euro - 2,50 Euro (CP) im Freibadbereich bietet die Stadt Chemnitz ein sehr attraktives Angebot. In diesem Preissegment gibt es am Markt kein vergleichbares Freizeitangebot, welches im Rahmen der Öffnungszeiten bis zu ganztägig nutzbar ist.

Vor allem in der Freibadsaison wird dieses Angebot sehr stark durch CP K Inhaber nachgefragt, so dass dem Ansinnen der Attraktivitätssteigerung des Chemnitz Passes bereits inhaltlich entsprochen wird.

4. Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit

4.1 Maßnahmen innerhalb des Sozialamtes

Es besteht die Möglichkeit sich jederzeit über die Homepage der Stadt Chemnitz zu informieren. Neben der CP-Richtlinie selbst, stehen hier die Flyer zum CP/CP K (auch in leichter Sprache) und die Merkblätter CP/CP K in deutscher, russischer, englischer, arabischer aber auch persischer Sprache zur Einsicht oder zum Download Verfügung. Ein Hinweis auf den CP/CP K befindet sich zudem im Sozialatlas.

Die Flyer zum CP/CP K werden regelmäßig zum Auslegen an die Ämtern, Bürgerservicestellen sowie Vereine und Initiativen gegeben. Hier ist das Sozialamt allerdings auf eine Bedarfsanforderung angewiesen soweit die Flyer an den anderen Stellen nicht mehr vorrätig zur Verfügung stehen.

Um verstärkt auf die Möglichkeit des Erhalts einen CP/CP K aufmerksam zu machen, erfolgte bereits im Dezember 2018 die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf den CP/CP K in den Leistungsbescheiden Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie in den Bescheiden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Den Hinweis enthalten ebenfalls die Bescheide auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, soweit sich der Grundanspruch für diese Leistungen aus dem SGB XII, dem AsylbLG sowie dem §6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) ergibt.

Auf die Leistungsbescheide Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II bzw. Kinderzuschlag nach § 6a BKKG kann diese Möglichkeit nicht übertragen werden, da für diese Leistungen die Bundesagentur für Arbeit zuständig ist und somit nicht dem eigenem Wirkungskreis unterliegt.

4.2 Maßnahmen im Zusammenarbeit mit anderen Ämtern

Das Amt für Jugend und Familie stellt für junge Familien mit den Broschüren in den für die Lebensphasen vor der Geburt „... ICH ERWARTE EIN KIND“ (wird zurzeit aktualisiert) sowie nach der Geburt eines Kindes „WILLKOMMEN ZU HAUSE! ... DIE ERSTEN SCHRITTE“ Ratgeber als Begleiter durch mögliche Lebenssituationen zur Seite. Darin enthalten sind u. a. Tipps zu erforderlichen Beantragungen und zu möglichen Unterstützungsangeboten der Stadt Chemnitz. Diese Publikationen entstanden in Zusammenarbeit mit dem Sozial- und Gesundheitsamt. In der Broschüre „WILLKOMMEN ZU HAUSE! ... DIE ERSTEN SCHRITTE“ ist der Hinweis auf den CP/CP K aufgenommen worden. Beide Broschüren werden über das Netzwerk Frühe Hilfen an Netzwerkpartner, durch den ASD sowie durch die Familienzentren bereitgehalten.

Ergänzend zum Print-Angebot verweist eine Seite unter dem Kurzlink www.chemnitz.de/kinder ebenfalls auf diese Angebote. Durch Verlinkungen auf die konkreten Leistungsangebote vor und nach der Geburt, unabhängig von den entsprechenden Amtszuständigkeiten, ist so eine umfassende und benutzerorientierte Beratung der werdenden und jungen Eltern gegeben. Das Angebot auf www.chemnitz.de wird in diesem Bereich durch das Amt für Jugend und Familie

ständig aktualisiert und erweitert.

Im Bereich des Sportamtes könnte der CP/CP K intensiver beworben werden, in dem im Kassenbereich der Bäder Flyer zur Entnahme ausgelegt werden.

Das Layout des CP/CP K gestaltete eine Grafikerin unter Beachtung des Corporate Designs der Stadt Chemnitz, verbunden mit dem Stadtlogo „Stadt der Moderne“. Für die Nutzerinnen und Nutzer hat er in dieser Form schon einen entsprechenden Wiedererkennungswert. Daher wird angestrebt, die Designs beizubehalten da auch anzunehmen ist, dass ein neues Aussehen allein, keine wesentlich höheren Nutzerzahlen nach sich zieht.

Um den CP/CP K fest und nachhaltig mit den Leistungen und Angeboten der Stadt Chemnitz sowohl bekannt zu machen, als auch bekannt zu halten, werden die Abbildungen des CP/CP K auf der Startseite von www.chemnitz.de als fester Button sowie regelmäßig im Amtsblatt unter Angabe einer einprägsamen URL (z. B. www.chemnitz.de/chemnitz-pass) eingebunden. Auch regelmäßige Informationen zu den mit dem CP/CP K verbundenen Angeboten sollen im Amtsblatt Aufnahme finden.

Anlagenverzeichnis

Anlage 2: Merkblatt Chemnitzpass